

Dienstvereinbarung

Zwischen dem **Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf**, vertreten durch den Kirchenkreisvorstand,

und der **Mitarbeitervertretung des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf**

über **Regelungen der Ausschreibungspflicht aller Stellen nach § 3a Mitarbeitergesetz ab 01. Januar 2008**

Die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung sind sich darüber einig, dass im Sinne einer praktikablen Handhabung der Ausschreibungspflicht von Mitarbeiterstellen eine Regelung gefunden werden soll, die die beiderseitigen Interessen berücksichtigt.

Aus diesem Grund wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

1. Grundsatz: Nach der Rundverfügung G 10/2007 wird bestimmt, dass Mitarbeiterstellen nur dann besetzt werden dürfen, wenn sie zuvor im Internet in der Stellenbörse für Kirche und Diakonie ausgeschrieben worden sind.

Ausgenommen davon sind:

- Stellen für Lehrkräfte
- Stellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- Stellen, die mit Aushilfs- oder Vertretungskräften besetzt werden sollen, wenn das Dienstverhältnis auf bis zu drei Monate befristet wird.

2. Eine Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung über die Entbehrlichkeit einer vor Besetzung stutzfindenden Stellenausschreibung im Internet kann jederzeit vom Arbeitgeber beantragt werden. Dieser Antrag ist schriftlich nach beigefügtem Muster an den/die Vorsitzende/n der Mitarbeitervertretung vor einem beabsichtigten Beschluss über die Besetzung der Stelle mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen zu stellen.

Die Mitarbeitervertretung kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Die Ausschreibungspflicht im Internet entfällt in folgenden Fällen:

- Stellen mit einem Umfang von nicht mehr als 10 Wochenstunden
- Stellen, die nachweislich durch Inserat (z.B. Tageszeitung, Fachzeitschrift) ausgeschrieben werden,
- Stellen, die durch Übernahme von eigenen Auszubildenden besetzt werden,
- Stellen, die aufgrund der Vermittlung der Agentur für Arbeit oder des JobCenters besetzt werden
- Übernahme befristet Beschäftigter als unbefristet Beschäftigte,
- Stellen, die durch Verlängerung von Beschäftigungsverhältnissen bei befristet angestellten Mitarbeitenden besetzt werden,
- Stellen, die durch Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden über die Altersgrenze hinaus besetzt werden.

4. Alle Anstellungsträger verpflichten sich, die Mitarbeitervertretung bei Personalveränderungen schriftlich nach beigefügtem Muster*) frühzeitig zu informieren. Bei Aushilfs- und Vertretungskräften bis zu 6 Wochen ist die Information entbehrlich.

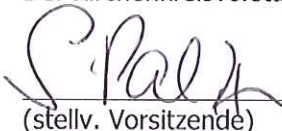
5. Alle Anstellungsträger verpflichten sich dazu beizutragen, dass zur Wiederbesetzung anstehende Stellen in der Region oder im Kirchenkreis bekannt gegeben werden, damit auch kirchlich Beschäftigte von der geplanten Stellenneubesetzung Kenntnis erlangen können.

6. Zu besetzende Stellen für Diakoninnen und Diakone sind vor der öffentlichen Ausschreibung gegenüber den im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden tätigen Diakoninnen und Diakonen intern auszuschreiben.

7. Diese zwischen dem jeweiligen Kirchenkreisvorstand und der Mitarbeitervertretung abgeschlossenen Dienstvereinbarung bedarf der Annahme aller Anstellungsträger (Kirchenvorstände), um im gesamten Kirchenkreis Wirksamkeit zu entfalten. Sollten Kirchenvorstände dieser Dienstvereinbarung nicht beitreten, bleibt dort die allgemeine Verpflichtung zur Ausschreibung aller Stellen über die Internetbörse bestehen.

Burgwedel, den 26.03.2008

Der Kirchenkreisvorstand:


(stellv. Vorsitzende)


(Mitglied)



(L.S.)

Burgdorf, den 06.03.2008

Die Mitarbeitervertretung:


(Unterschrift)
Die Mitarbeitervertretung
im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Burgdorf
Schillerslager Straße 9 - 31303 Burgdorf
☎ 05136 - 89 73 22